Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/20 2Ob270/03z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.2003

Norm

BTVG §4 Abs1 Z2

Rechtssatz

§ 4 Abs 1 Z 2 BTVG gilt auch für eine Klausel, wonach der Käufer allfällige aus einer problematischen Bodenbeschaffenheit resultierende Mehrkosten zusätzlich zu den fixen Grund- und Baukosten zu bezahlen hat, also das Bodenrisiko trägt. Ohne Angabe einer Obergrenze kann von ihm keine Erhöhung verlangt werden. Der Vertrag kommt dann mit dem als Fixpreis bezeichneten Betrag wirksam zustande.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 270/03z
  Entscheidungstext OGH 20.11.2003 2 Ob 270/03z
  Veröff: SZ 2003/152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118389

Dokumentnummer

JJR_20031120_OGH0002_0020OB00270_03Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at